

Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung
(Stand: 27. November 2023)

Hinweise: Die Satzung gilt in dieser Fassung seit dem 1. August 2023. Die zugrundeliegenden gesetzlichen Ermächtigungen sind in den Präambeln der in den Amtsblättern jeweils veröffentlichten (Änderungs-)Satzungen enthalten. Der hier wiedergegebene Text ist sorgfältig erstellt, maßgeblich sind jedoch nur die Veröffentlichungen im Amtsblatt.

**Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Inanspruchnahme der
Mittagsverpflegung in den Mensen an den Grundschulen
vom 28. November 2022**

(Amtsblatt für die Stadt Oldenburg Nummer 1 vom 13. Januar 2023, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. November 2023, Amtsblatt für die Stadt Oldenburg Nummer 2 vom 19. Januar 2024)

Teil A – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme der von der Stadt Oldenburg (Oldb) gewidmeten Einrichtung für die Abgabe von Speisen zum Verzehr durch Schülerinnen und Schüler an Ort und Stelle (Mittagsverpflegung) an Schultagen und an Tagen eines ergänzenden Ferienangebotes in den Ganztagsgrundschulen der Stadt Oldenburg.

§ 2 Gebührenpflicht/Aufgaben

Die Stadt Oldenburg (Oldb) erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung Mittagsverpflegung eine Gebühr. Die Gebühr dient der teilweisen Deckung der mit der Anmeldung verbundenen Bestellung und den damit verbundenen Aufwendungen, insbesondere für:

- a. Räumlichkeiten (insbesondere Küchen und deren dazugehörige Nebenräume sowie Speiseräume)
- b. sächliche Ausstattung für das jeweilige Verpflegungs- und Ausgabesystem
- c. Personal und Lebensmittel für die Herstellung und Ausgabe der Mittagsverpflegung, auch soweit mit der Erbringung der Leistung Dritte beauftragt werden.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten oder Dritte, die eine Schülerin/einen Schüler zur Mittagsverpflegung angemeldet haben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Anmeldung

(1) Die Inanspruchnahme der Einrichtung setzt voraus, dass die Schülerin/der Schüler zuvor durch eine sorgeberechtigte Person oder sonstige Dritte angemeldet worden ist und am Ganztagsangebot der Schule teilnimmt.

(2) Die Anmeldung erfolgt bei der Anmeldung zum schulischen Ganztagsangebot oder zum ergänzenden Ferienangebot einmalig für die Dauer des gesamten Schulbesuchs an der jeweiligen Schule. Sie kann nur für die Gesamtzahl der Tage erfolgen, die für den Besuch des schulischen Ganztagsangebots oder des ergänzenden Ferienangebotes angemeldet wurden. § 8 Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Eine Anmeldung ist nur mit einem Vorlauf von mindestens einer Woche möglich.

(4) Sofern an der besuchten Schule eine Verpflegung unter besonderer Beachtung von Allergien oder Unverträglichkeiten möglich ist und diese gewünscht wird, ist die Art der Allergie oder Unverträglichkeit durch einen ärztlichen Nachweis zu belegen.

§ 5 Änderung der Gebührenpflicht

(1) Eine Änderung der Anmeldung zur Mittagsverpflegung ist möglich.

(2) Die Änderung der Anmeldung zur Mittagsverpflegung wirkt ab Beginn des übernächsten Monats.

(3) Soweit damit eine Erhöhung oder Verringerung der Wochentage verbunden ist, ändert sich die Gebührenpflicht gemäß § 10 beziehungsweise § 11. § 6 bleibt unberührt.

§ 6 Ende der Gebührenpflicht/Abmeldung

(1) Die Gebührenpflicht besteht für die Inanspruchnahme der Einrichtung. Sie endet automatisch mit Ablauf des Monats, ab dem die Schülerin/der Schüler nicht mehr für das schulische Ganztagsangebot beziehungsweise das ergänzende Ferienangebot angemeldet ist.

(2) Eine vollständige Abmeldung für das Mittagessen im schulischen Ganztagsangebot ist mit einer Frist von vier Wochen nur zum Ende eines jeden Schuljahres möglich. Eine Abmeldung für das Mittagessen im ergänzenden Ferienangebot ist mit einer Frist von vier Wochen nur zum 01.03 eines Jahres möglich.

(3) Eine von Absatz 2 abweichende Abmeldung ist nach Vorlage eines ärztlichen Nachweises möglich, wenn diese eine Notwendigkeit der Spezialernährung bestätigt,

die nicht im Rahmen der Mittagsverpflegung abgedeckt werden kann. Die Gebührenpflicht endet in diesem Fall nach Abmeldung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende.

(4) Eine Abmeldung ist gemäß § 13 durch die gebührenpflichtige Person zu erklären.

§ 7 Unterbrechung

(1) Eine aus gesundheitlichen Gründen (zum Beispiel Krankheit oder Kur) bedingte Abwesenheit einer Schülerin oder eines Schülers gilt frühestens ab dem achten Kalendertag nach Eingang der Meldung als Unterbrechung. Für die gemeldete Dauer besteht kein Verpflegungsanspruch.

(2) Eine vorübergehende Schließung der Einrichtung gilt ab dem vierten aufeinander folgenden Verpflegungstag als Unterbrechung. Die Zählung wird von Tagen ohne Verpflegungsangebot nicht unterbrochen.

(3) Eine Reduzierung der Gebührenschuld aufgrund einer Unterbrechung erfolgt gemäß § 11.

§ 8 Gebührenmaßstab

(1) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der angemeldeten Verpflegungstage je Woche im Schulgebührenjahr beziehungsweise die Anzahl der angemeldeten Verpflegungstage im Feriengebührenjahr. Jedem Verpflegungstag wird eine Mahlzeit zugrunde gelegt.

(2) Dem Gebührenmaßstab für Schultage liegt eine gemittelte Anzahl von Verpflegungstagen pro Schuljahr zugrunde. Berechnungsgrundlage sind 189,89 Verpflegungstage in einem Schuljahr bei einer Anmeldung zu einem Verpflegungsangebot an fünf Tagen in der Woche. Bei einer Anmeldung für weniger als fünf Tage ist die Anzahl im Verhältnis geringer.

Die Gebühr wird auf der Basis der vorliegenden Anmeldung erhoben. Sie errechnet sich aus den Tagen, für die die Schülerin/der Schüler zur Mittagsverpflegung angemeldet ist, multipliziert mit dem Betrag von 4,60 Euro. Das Schulgebührenjahr beginnt am 1. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

(3) Dem Gebührenmaßstab für das ergänzende Ferienangebot liegt die Anzahl der angemeldeten Ferientage zugrunde. Als Berechnungsgrundlage sind maximal bis zu neun Wochen (45 Tage) buchbar, die auf die Angebotszeiträume verteilt sind.

Die Gebühr wird auf der Basis der vorliegenden Anmeldung erhoben. Sie errechnet sich aus den Tagen, an denen die Schülerin/der Schüler zur Mittagsverpflegung angemeldet ist, multipliziert mit der Benutzungsgebühr. Das Feriengebührenjahr beginnt am 1. März eines jeden Jahres und endet am 29. Februar des Folgejahres.

§ 9 Höhe der Benutzungsgebühr

(1) Für die Verpflegung an Schultagen gelten folgende jeweilige Jahresgebühren:

Anzahl Essen an... Tagen in der Woche	1	2	3	4	5
Jahresgebühr in Euro	174,70	349,40	524,10	698,81	873,51

(2) Für die Verpflegung im ergänzenden Ferienangebot beträgt die Gebühr je angemeldeten Verpflegungstag 4,60 Euro.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebührenschild

(1) Die Gebührenschild für die Inanspruchnahme der Einrichtung an Schultagen entsteht für den jährlichen Erhebungszeitraum mit Anmeldung gemäß § 4, frühestens mit Beginn des Schulgebührenjahres gemäß § 8 Absatz 2. Bei unterjähriger Anmeldung entsteht sie zeitanteilig mit dem Zeitpunkt, für den die Anmeldung erfolgt ist. Eine durch Änderung der Anmeldung im Umfang der Erhöhung anfallende Gebühr entsteht mit dem Wirksamwerden gemäß § 5 Absatz 2. Die Gebühr wird mit Wirkung zum Beginn des Gebührenjahres, bei unterjähriger Anmeldung mit Wirkung zum Anmeldezeitpunkt und bei Anmeldung zusätzlicher Verpflegungstage mit Wirkung zu deren Wirksamwerden gemäß § 5 Absatz 2 festgesetzt. Sie wird in gleich hohen monatlichen Teilbeträgen zum 15. des jeweiligen Abrechnungsmonats beginnend ab August, bei unterjähriger Anmeldung ab dem Folgemonat und bei einer Anmeldung zusätzlicher Verpflegungstage ab dem Monat des Wirksamwerdens gemäß § 5 Absatz 2 fällig.

(2) Die Gebührenschild für die Inanspruchnahme der Einrichtung im ergänzenden Ferienangebot entsteht für den jährlichen Erhebungszeitraum mit Anmeldung gemäß § 4, frühestens mit Beginn des Feriengebührenjahres gemäß § 8 Absatz 3. Die Gebühr wird mit Wirkung zum Beginn des Gebührenjahres, bei unterjähriger Anmeldung mit Wirkung zum Anmeldezeitpunkt festgesetzt und für die jeweiligen Ferienzeiträume wie folgt fällig:

Angebotszeitraum	Fälligkeit
Osterferien	15. April
Sommerferien	15. Juli
Herbstferien, Winterferien und flexible Tage	15. Oktober

§ 11 Reduzierung der Benutzungsgebühren

(1) In den Fällen einer verringerten Inanspruchnahme gemäß § 5 Absatz 3, § 6, § 7 und § 12 Absatz 2 werden die Gebühren auf Basis des Preises für ein Einzelessen gemäß § 8 Absatz 2, multipliziert mit den entsprechenden Ausfalltagen, reduziert. Die maximale Höhe der monatlichen Reduzierung entspricht einem Zwölftel der Jahresgebühr.

(2) Eine etwaige Erstattung erfolgt regelmäßig zum Ende des Folgemonats, spätestens jedoch Ende des dem Folgemonat folgenden Monats.

§ 12 Verfahren bei Nichtzahlung

(1) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

(2) Besteht ein Zahlungsrückstand von mehr als drei Monatsbeträgen, so ist die Stadt Oldenburg (Oldb) berechtigt, ihrerseits eine Abmeldung von der Mittagsverpflegung vorzunehmen.

(3) Die Stadt Oldenburg (Oldb) informiert die gebührenpflichtige Person mindestens zwei Wochen vorab schriftlich über die geplante Abmeldung. Im Fall der Gesamtschuld ist die Information einer gebührenpflichtigen Person ausreichend.

§ 13 Wirksamkeit von Erklärungen

Alle Erklärungen der an- beziehungsweise ab- oder eine Unterbrechung meldenden Person gemäß § 3 müssen für ihre Wirksamkeit schriftlich auf von der Stadt Oldenburg herausgegebenen Vordrucken gegenüber der Stadt Oldenburg oder gegenüber einer zur Annahme der Erklärung beauftragten Person abgegeben werden.

Sobald die insofern erforderlichen Infrastrukturen eingerichtet sind, kann eine Erklärung auch online bei der Stadt Oldenburg erfolgen.

Teil B – Besondere Regelungen für die Kooperationsklassen der Schule an der Kleiststraße an der Grundschule Dietrichsfeld

§ 1a Geltungsbereich

Die Regelungen des Teils A gelten auch für die Schülerinnen und Schüler der Kooperationsklassen der Schule an der Kleiststraße, die an der Grundschule Dietrichsfeld beschult werden, soweit nicht die nachfolgenden Bestimmungen Abweichendes regeln.

§ 4a Anmeldung

Anstelle von § 4 gilt:

(1) Die Inanspruchnahme der Einrichtung setzt voraus, dass die Schülerin/der Schüler zuvor durch eine sorgeberechtigte Person oder sonstige Dritte angemeldet worden ist.

(2) Die Anmeldung erfolgt bei der Anmeldung zur Schule einmalig für die Dauer des gesamten Schulbesuchs. Sie kann nur für die Gesamtzahl der Tage erfolgen, für die ein ganztägiger Unterricht angeboten wird. Ausgenommen hiervon sind Tage, an denen Schülerinnen und Schüler an der „Kochgruppe“ teilnehmen.

(3) Eine Anmeldung ist nur mit einem Vorlauf von mindestens einer Woche möglich.

(4) Sofern an der Schule eine Verpflegung unter besonderer Beachtung von Allergien oder Unverträglichkeiten möglich ist und diese gewünscht wird, ist die Art der Allergie oder Unverträglichkeit durch einen ärztlichen Nachweis zu belegen.

§ 5a Änderung der Gebührenpflicht

§ 5 findet keine Anwendung.

§ 6a Ende der Gebührenpflicht/Abmeldung

Anstelle von § 6 gilt:

(1) Die Gebührenpflicht besteht für die Inanspruchnahme der Einrichtung. Sie endet automatisch mit Ablauf des Monats, ab dem die Schülerin/der Schüler die Einrichtung nicht mehr besucht.

(2) Eine vollständige Abmeldung für das Mittagessen ist mit einer Frist von vier Wochen nur zum Ende eines jeden Schuljahres möglich.

(3) Eine von Absatz 2 abweichende Abmeldung ist nach Vorlage eines ärztlichen Nachweises möglich, wenn diese eine Notwendigkeit der Spezialernährung bestätigt, die nicht im Rahmen der Mittagsverpflegung abgedeckt werden kann. Die Gebühren-

pflicht endet in diesem Fall nach Abmeldung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende.

(4) Eine Abmeldung ist gemäß § 13 durch die gebührenpflichtige Person zu erklären.

§ 7a Unterbrechung

Anstelle von § 7 gilt:

(1) Eine aus gesundheitlichen Gründen (zum Beispiel Krankheit oder Kur) bedingte Abwesenheit einer Schülerin oder eines Schülers gilt frühestens ab dem vierten Verpflegungstag nach Eingang der betreffenden Meldung als Unterbrechung. Für die gemeldete Dauer besteht kein Verpflegungsanspruch.

(2) Eine vorübergehende Schließung der Einrichtung gilt ab dem vierten aufeinander folgenden Verpflegungstag als Unterbrechung. Die Zählung wird von Tagen ohne reguläres Verpflegungsangebot nicht unterbrochen.

(3) Eine Reduzierung der Gebührenschild auf Grund einer Unterbrechung erfolgt gemäß § 11a.

§ 8a Gebührenmaßstab

Anstelle von § 8 gilt:

(1) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der angemeldeten Verpflegungstage je Woche im Schulgebührenjahr. Jedem Verpflegungstag wird eine Mahlzeit zugrunde gelegt.

(2) Dem Gebührenmaßstab liegt eine gemittelte Anzahl von Verpflegungstagen pro Schuljahr zugrunde. Berechnungsgrundlage sind 189,89 Verpflegungstage in einem Schuljahr bei einer Anmeldung zu einem Verpflegungsangebot an fünf Tagen in der Woche. Bei einer Anmeldung für weniger als fünf Tage ist die Anzahl im Verhältnis geringer.

Die Gebühr wird auf der Basis der vorliegenden Anmeldung erhoben. Sie errechnet sich aus den Tagen, für die die Schülerin/der Schüler zur Mittagsverpflegung angemeldet ist, multipliziert mit dem Betrag von 4,60 Euro. Das Schulgebührenjahr beginnt am 1. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 9a Höhe der Benutzungsgebühr

Anstelle von § 9 gilt:

Für die Kooperationsklassen gelten folgende jeweilige Jahresgebühren:

Anzahl Verpflegungstage je Woche	bei 3 Tagen (Teilnahme Koch- gruppe)	bei 4 Tagen
Jahresgebühr in Euro	524,10	698,81

§ 10a Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebührenschild

Anstelle von § 10 gilt:

Die Gebührenschild für die Inanspruchnahme der Einrichtung entsteht für den jährlichen Erhebungszeitraum mit Anmeldung gemäß § 4a, frühestens mit Beginn des Schulgebührenjahres gemäß § 8a Absatz 2. Bei unterjähriger Anmeldung entsteht sie zeitanteilig mit dem Zeitpunkt, für den die Anmeldung erfolgt ist. Die Gebühr wird mit Wirkung zum Beginn des Gebührenjahres und bei unterjähriger Anmeldung mit Wirkung zum Anmeldezeitpunkt festgesetzt. Sie wird in gleich hohen monatlichen Teilbeträgen zum 15. des jeweiligen Abrechnungsmonats beginnend ab August und bei unterjähriger Anmeldung ab dem Folgemonat fällig.

§ 11a Reduzierung der Benutzungsgebühren

Anstelle von § 11 gilt:

(1) In den Fällen einer verringerten Inanspruchnahme gemäß § 6a, § 7a und § 12 Absatz 2 werden die Gebühren auf Basis des Preises für ein Einzelessen gemäß § 8a Absatz 2, multipliziert mit den entsprechenden Ausfalltagen, reduziert. Die maximale Höhe der monatlichen Reduzierung entspricht einem Zwölftel der Jahresgebühr.

(2) Eine etwaige Erstattung erfolgt regelmäßig zum Ende des Folgemonats, spätestens jedoch Ende des dem Folgemonat folgenden Monats.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Oldenburg über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung in den Mensen an den Grundschulen vom 1. August 2023 außer Kraft.